

<p style="text-align: center;">Alte Fassung</p>	<p style="text-align: center;">Neue Fassung</p>
<p style="text-align: center;">Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut vom 15. Dezember 1998 (Amtsblatt vom 23. Dezember 1998), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2016 (Amtsblatt vom 30. Dezember 2016)</p> <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S.1), der §§2 und 13 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1153) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 13. Dezember 2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut vom 15. Dezember 1998, zuletzt geändert durch die Satzung vom 16. Dezember 2014, beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut vom 15. Dezember 1998 (Amtsblatt vom 23. Dezember 1998), zuletzt geändert durch Satzung vom ... (Amtsblatt vom ...)</p> <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), der §§2 und 13 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 15. Dezember 1998 folgende Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut beschlossen, zuletzt geändert durch die Satzung vom 22. Januar 2019.</p>
<p>§ 1 - Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Die Jugendmusikschule Neureut – eine öffentliche Einrichtung der Stadt Karlsruhe – ist eine staatlich anerkannte Musikschule gemäß § 4 Jugendbildungsgesetz für Baden-Württemberg für Kinder und Jugendliche, in besonderen Fällen auch für Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Auf freien Plätzen können Erwachsene auch über das 25. Lebensjahr hinaus unterrichtet werden. Die Aufgaben der Jugendmusikschule Neureut sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die Vorbereitung auf ein Musikstudium.</p>	<p>§ 1 - Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Die Jugendmusikschule Neureut – eine öffentliche Einrichtung der Stadt Karlsruhe – ist eine staatlich anerkannte Musikschule gemäß § 4 Jugendbildungsgesetz für Baden-Württemberg für Kinder und Jugendliche, in besonderen Fällen auch für Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Auf freien Plätzen können Erwachsene auch über das 25. Lebensjahr hinaus unterrichtet werden. Die Aufgaben der Jugendmusikschule Neureut sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die Vorbereitung auf ein Musikstudium.</p>

<p>§ 2 – Aufbau</p> <p>Die Jugendmusikschule gliedert sich in die Fachbereiche I und II.</p> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="147 339 689 592"> <p>Fachbereich I</p> <ul style="list-style-type: none"> - Musikalische Grundausbildung - Musikalische Früherziehung - Rhythmik - Spielkreise - Instrumentaler und vokaler Unterricht in Gruppen mit vier, fünf oder mehr Teilnehmern </td> <td data-bbox="712 339 1081 592"> <p>Fachbereich II</p> <ul style="list-style-type: none"> - Instrumentaler, vokaler und theoretischer Einzelunterricht - Instrumentaler und vokaler Unterricht in Gruppen bis zu drei Teilnehmern - Ensemble- und Ergänzungsfächer </td> </tr> </table>	<p>Fachbereich I</p> <ul style="list-style-type: none"> - Musikalische Grundausbildung - Musikalische Früherziehung - Rhythmik - Spielkreise - Instrumentaler und vokaler Unterricht in Gruppen mit vier, fünf oder mehr Teilnehmern 	<p>Fachbereich II</p> <ul style="list-style-type: none"> - Instrumentaler, vokaler und theoretischer Einzelunterricht - Instrumentaler und vokaler Unterricht in Gruppen bis zu drei Teilnehmern - Ensemble- und Ergänzungsfächer 	<p>§ 2 – Aufbau</p> <p>Die Jugendmusikschule gliedert sich in die Fachbereiche I und II.</p> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="1115 339 1657 592"> <p>Fachbereich I</p> <ul style="list-style-type: none"> - Musikalische Grundausbildung - Musikalische Früherziehung - Rhythmik - Spielkreise - Instrumentaler und vokaler Unterricht in Gruppen mit vier, fünf oder mehr Teilnehmern </td> <td data-bbox="1680 339 2038 592"> <p>Fachbereich II</p> <ul style="list-style-type: none"> - Instrumentaler, vokaler und theoretischer Einzelunterricht - Instrumentaler und vokaler Unterricht in Gruppen bis zu drei Teilnehmern - Ensemble- und Ergänzungsfächer </td> </tr> </table>	<p>Fachbereich I</p> <ul style="list-style-type: none"> - Musikalische Grundausbildung - Musikalische Früherziehung - Rhythmik - Spielkreise - Instrumentaler und vokaler Unterricht in Gruppen mit vier, fünf oder mehr Teilnehmern 	<p>Fachbereich II</p> <ul style="list-style-type: none"> - Instrumentaler, vokaler und theoretischer Einzelunterricht - Instrumentaler und vokaler Unterricht in Gruppen bis zu drei Teilnehmern - Ensemble- und Ergänzungsfächer
<p>Fachbereich I</p> <ul style="list-style-type: none"> - Musikalische Grundausbildung - Musikalische Früherziehung - Rhythmik - Spielkreise - Instrumentaler und vokaler Unterricht in Gruppen mit vier, fünf oder mehr Teilnehmern 	<p>Fachbereich II</p> <ul style="list-style-type: none"> - Instrumentaler, vokaler und theoretischer Einzelunterricht - Instrumentaler und vokaler Unterricht in Gruppen bis zu drei Teilnehmern - Ensemble- und Ergänzungsfächer 				
<p>Fachbereich I</p> <ul style="list-style-type: none"> - Musikalische Grundausbildung - Musikalische Früherziehung - Rhythmik - Spielkreise - Instrumentaler und vokaler Unterricht in Gruppen mit vier, fünf oder mehr Teilnehmern 	<p>Fachbereich II</p> <ul style="list-style-type: none"> - Instrumentaler, vokaler und theoretischer Einzelunterricht - Instrumentaler und vokaler Unterricht in Gruppen bis zu drei Teilnehmern - Ensemble- und Ergänzungsfächer 				
<p>§ 3 – SCHULJAHR, AUSBILDUNG, PROBEZEIT</p> <p>(1) Das Schuljahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des Folgejahres. Es gilt die Ferien- und Feiertagsregelung für die allgemeinbildenden Schulen in Karlsruhe.</p> <p>(2) Die ersten drei Monate gelten als Probezeit.</p> <p>(3) Die Schülerinnen und Schüler der Jugendmusikschule Neureut haben die Anforderungen der Lehrpläne zu erfüllen und sind verpflichtet, ihre Leistungen durch Vorspiele nachzuweisen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler der Fächer Musikalische Grundausbildung, Musikalische Früherziehung und Rhythmik erhalten zum Ende des Kurses ein Zeugnis mit einer entsprechenden Empfehlung für die Weiterführung der musikalischen Ausbildung.</p> <p>Schülerinnen und Schüler in Gruppen mit vier, fünf oder mehr Teilnehmern erhalten ein Zeugnis über die erbrachte Jahresleistung.</p>	<p>§ 3 – Schuljahr, Ausbildung, Probezeit</p> <p>(1) Das Schuljahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des Folgejahres. Es gilt die Ferien- und Feiertagsregelung für die allgemeinbildenden Schulen in Karlsruhe.</p> <p>(2) Die ersten drei Monate gelten als Probezeit.</p> <p>(3) Die Schülerinnen und Schüler der Jugendmusikschule Neureut haben die Anforderungen der Lehrpläne zu erfüllen und sind verpflichtet, ihre Leistungen durch Vorspiele nachzuweisen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler der Fächer Musikalische Grundausbildung, Musikalische Früherziehung und Rhythmik erhalten zum Ende des Kurses ein Zeugnis mit einer entsprechenden Empfehlung für die Weiterführung der musikalischen Ausbildung.</p> <p>Schülerinnen und Schüler in Gruppen mit vier, fünf oder mehr Teilnehmern erhalten ein Zeugnis über die erbrachte Jahresleistung.</p>				

<p>Schülerinnen und Schüler des Fachbereichs II erhalten zum Ende des Schuljahres ein Zeugnis. Die Aufnahme in die weiterführende Ausbildungsstufe ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht.</p> <p>Über Sonderregelungen entscheidet die Leitung der Jugendmusikschule.</p> <p>(4) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler/die Schülerin nach Anhörung der zuständigen Lehrkraft und der Erziehungsberechtigten durch die Leitung der Jugendmusikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Gleiche gilt bei wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung.</p>	<p>Schülerinnen und Schüler des Fachbereichs II erhalten zum Ende des Schuljahres ein Zeugnis. Die Aufnahme in die weiterführende Ausbildungsstufe ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht.</p> <p>Über Sonderregelungen entscheidet die Leitung der Jugendmusikschule.</p> <p>(4) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler oder die Schülerin nach Anhörung der zuständigen Lehrkraft und der Erziehungsberechtigten durch die Leitung der Jugendmusikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Gleiche gilt bei wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung.</p>
<p>§ 4 – Unterrichtserteilung</p> <p>(1) Der Unterricht für Musikalische Grundausbildung, Rhythmik, Musikalische Früherziehung und Spielkreise wird in Klassen mit in der Regel zehn bis zwölf Kindern erteilt. Darüber hinaus ist für bestimmte Instrumental- und Vokalfächer ein Unterricht in Gruppen mit vier, fünf oder mehr Teilnehmern im Fachbereich I möglich (das aktuelle Angebot kann jeweils im Sekretariat der Jugendmusikschule Neureut erfragt werden).</p> <p>Es besteht Unterrichtsmöglichkeit in den Fächern Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Gambe/Fidel, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Klavier, Cembalo, Orgel, Gitarre, Akkordeon, Schlagzeug, Musiktheorie.</p>	<p>§ 4 – Unterrichtserteilung</p> <p>(1) Der Unterricht für Musikalische Grundausbildung, Rhythmik, Musikalische Früherziehung und Spielkreise wird in Klassen mit in der Regel zehn bis zwölf Kindern erteilt. Darüber hinaus ist für bestimmte Instrumental- und Vokalfächer ein Unterricht in Gruppen mit vier, fünf oder mehr Teilnehmern im Fachbereich I möglich (das aktuelle Angebot kann jeweils bei der Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut erfragt werden).</p> <p>Es besteht Unterrichtsmöglichkeit in den Fächern Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Klavier, Gitarre, Akkordeon, Schlagzeug sowie in den Ergänzungsfächern.</p>

<p>Bei Bedarf können – im Einvernehmen mit der Ortsverwaltung – weitere Unterrichtsfächer neu eingerichtet werden.</p> <p>Sollten die Teilnehmerzahlen in den Kursen während der Laufzeit unter die erforderliche Mindestzahl (acht Kinder) sinken, besteht die Berechtigung, Kurse zusammenzulegen. Sollte auch dies nicht möglich sein, kann der Kurs mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende aufgelöst werden.</p> <p>(2) Der Unterricht im Fachbereich II wird als Einzelunterricht, in Gruppen bis zu drei Teilnehmern, im Ergänzungsfach in Gruppen ab fünf Teilnehmern oder als Blockseminar ab fünf Teilnehmern sowie in Ensemblefächern mit unterschiedlichsten Besetzungen erteilt.</p> <p>(3) Der Unterricht wird in der Regel von Montag bis Freitag in den Nachmittagsstunden erteilt. Je nach Notwendigkeit können die Unterrichts- und Kurszeiten im Laufe eines Schul- oder eines Kursjahres verändert werden. Die Unterrichtszeit richtet sich nach den Angaben im Gebührenverzeichnis.</p> <p>(4) Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht, an den Ergänzungsfächern und Ergänzungsveranstaltungen verpflichtet. Versäumt ein Schüler oder eine Schülerin den Unterricht, so hat er/sie keinen Anspruch darauf, dass dieser Unterricht nachgegeben wird.</p> <p>Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen führt zum Ausschluss vom Unterricht. Über diesen entscheidet die Leitung der Jugendmusikschule.</p> <p>(5) Bei Verhinderung des Schülers/der Schülerin ist das Sekretariat oder die Lehrkraft rechtzeitig zu benachrichtigen.</p>	<p>Bei Bedarf können – im Einvernehmen mit der Ortsverwaltung – weitere Unterrichtsfächer neu eingerichtet werden.</p> <p>Sollten die Teilnehmerzahlen in den Kursen während der Laufzeit unter die erforderliche Mindestzahl (acht Kinder) sinken, besteht die Berechtigung, Kurse zusammenzulegen. Sollte auch dies nicht möglich sein, kann der Kurs mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende aufgelöst werden.</p> <p>(2) Der Unterricht im Fachbereich II wird als Einzelunterricht, in Gruppen bis zu drei Teilnehmern, im Ergänzungsfach in Gruppen ab fünf Teilnehmern oder als Blockseminar ab fünf Teilnehmern sowie in Ensemblefächern mit unterschiedlichsten Besetzungen erteilt.</p> <p>(3) Der Unterricht wird in der Regel von Montag bis Freitag in den Nachmittagsstunden erteilt. Je nach Notwendigkeit können die Unterrichts- und Kurszeiten im Laufe eines Schul- oder eines Kursjahres verändert werden. Die Unterrichtszeit richtet sich nach den Angaben im Gebührenverzeichnis.</p> <p>(4) Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht, an den Ergänzungsfächern und Ergänzungsveranstaltungen verpflichtet. Versäumt ein Schüler oder eine Schülerin den Unterricht, so hat er oder sie keinen Anspruch darauf, dass dieser Unterricht nachgegeben wird.</p> <p>Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen führt zum Ausschluss vom Unterricht. Über diesen entscheidet die Leitung der Jugendmusikschule.</p> <p>(5) Bei Verhinderung des Schülers oder der Schülerin ist die Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut oder die Lehrkraft rechtzeitig zu benachrichtigen.</p>
---	--

<p>(6) Unterricht, der durch Verhinderung der Lehrkräfte ausfällt, wird nach Möglichkeit nachgegeben oder durch eine andere Lehrkraft vertretungsweise erteilt. Sollte ein von der Jugendmusikschule Neureut zu vertretender Unterrichtsausfall von mehr als vier gebührenpflichtigen Unterrichtsstunden pro Schuljahr entstehen, werden die Gebühren ab der fünften ausgefallenen Unterrichtsstunde auf Antrag erstattet.</p>	<p>(6) Unterricht, der durch Verhinderung der Lehrkräfte ausfällt, wird nach Möglichkeit nachgegeben oder durch eine andere Lehrkraft vertretungsweise erteilt. Sollte ein von der Jugendmusikschule Neureut zu vertretender Unterrichtsausfall von mehr als vier gebührenpflichtigen Unterrichtsstunden pro Schuljahr entstehen, werden die Gebühren ab der fünften ausgefallenen Unterrichtsstunde auf Antrag erstattet.</p>
<p>(7) Eine Aufsicht für die Schülerinnen und Schüler besteht nur während des Unterrichts.</p>	<p>(7) Eine Aufsicht für die Schülerinnen und Schüler besteht nur während des Unterrichts.</p>
<p>§ 5 – AN- UND ABMELDUNG</p>	<p>§ 5 – An- und Abmeldung</p>
<p>(1) Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Schulleitung zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.</p>	<p>1) Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Schulleitung zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.</p>
<p>(2) Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht können während des laufenden Schuljahres erfolgen. Eine Aufnahme ist jedoch erst dann möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Jugendmusikschule gegeben sind</p>	<p>(2) Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht können während des laufenden Schuljahres erfolgen. Eine Aufnahme ist jedoch erst dann möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Jugendmusikschule gegeben sind.</p>
<p>(3) Ein Anspruch auf Aufnahme oder Übernahme von Fachbereich I nach II besteht nur nach Maßgabe vorhandener Aufnahmekapazitäten.</p>	<p>(3) Ein Anspruch auf Aufnahme oder Übernahme von Fachbereich I nach II besteht nur nach Maßgabe vorhandener Aufnahmekapazitäten.</p>
<p>(4) Über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler und die Zuweisung an die Lehrkräfte entscheidet die Schulleitung. Besondere Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.</p>	<p>(4) Über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler und die Zuweisung an die Lehrkräfte entscheidet die Schulleitung. Besondere Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.</p>
<p>(5) Während der Probezeit sind Abmeldungen jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich; danach nur zum 30. April und 31. Oktober eines Jahres.</p>	<p>(5) Während der Probezeit sind Abmeldungen jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich; danach nur zum 30. April und 31. Oktober eines Jahres.</p>
<p>Im Fachbereich I sind bei zweijährigen Kursen Abmeldungen nach der Probezeit nur zum Ende des ersten Kursjahres möglich, bei einjährigen Kursen nur während der Probezeit.</p>	<p>Im Fachbereich I sind bei zweijährigen Kursen Abmeldungen nach der Probezeit nur zum Ende des ersten Kursjahres möglich, bei einjährigen Kursen nur während der Probezeit.</p>
<p>Ordentliche Abmeldungen müssen mindestens zwei Monate vor Abmeldetermin</p>	<p>Ordentliche Abmeldungen müssen mindestens zwei Monate vor Abmeldetermin</p>

<p>beim Sekretariat der Jugendmusikschule Neureut eingegangen sein.</p> <p>Außerordentliche Abmeldungen (zum Beispiel wegen Umzug oder Krankheit, die eine Unterrichtsteilnahme auf Dauer unmöglich machen) können darüber hinaus mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende angenommen werden.</p> <p>Hierüber entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Ortsverwaltung Neureut. Abmeldungen bei Lehrkräften sind nicht rechtswirksam.</p>	<p>bei der Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut eingegangen sein.</p> <p>Außerordentliche Abmeldungen (zum Beispiel wegen Umzug oder Krankheit, die eine Unterrichtsteilnahme auf Dauer unmöglich machen) können darüber hinaus mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende angenommen werden.</p> <p>Hierüber entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Ortsverwaltung Neureut. Abmeldungen bei Lehrkräften sind nicht rechtswirksam.</p>
<p>§ 6 – ERGÄNZUNGSFÄCHER</p> <p>(1) Den musikpädagogischen Zielen der Jugendmusikschule Neureut entsprechend sind folgende Ergänzungsfächer für Schülerinnen und Schüler des Fachbereichs II eingerichtet: Musiklehre und Hörerziehung, Harmonielehre, Musikgeschichte, Kammermusik, Orchesterspiel, Chor.</p> <p>Bei Bedarf können weitere Ergänzungsfächer neu eingerichtet werden.</p> <p>(2) Alle Schülerinnen und Schüler des Fachbereichs II sind verpflichtet, an einem Ergänzungsfach teilzunehmen. Dies ist verbindlicher Bestandteil des Unterrichts.</p> <p>(3) Die Einteilung zu einem Ergänzungsfach nimmt – unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers/der Schülerin – der Lehrer das Hauptfaches im Benehmen mit der Schulleitung vor.</p> <p>(4) Von der Verpflichtung zum Besuch eines Ergänzungsfaches kann der Schüler/die Schülerin im Ausnahmefall befreit werden. Schriftliche Anträge sind an die Schulleitung zu richten.</p>	<p>§ 6 – Ergänzungsfächer</p> <p>(1) Den musikpädagogischen Zielen der Jugendmusikschule Neureut entsprechend sind folgende Ergänzungsfächer für Schülerinnen und Schüler des Fachbereichs II eingerichtet: Musiklehre und Hörerziehung, Harmonielehre, Kammermusik, Orchesterspiel.</p> <p>Bei Bedarf können weitere Ergänzungsfächer neu eingerichtet werden.</p> <p>(2) Alle Schülerinnen und Schüler des Fachbereichs II sind verpflichtet an einem Ergänzungsfach teilzunehmen. Dies ist verbindlicher Bestandteil des Unterrichts.</p> <p>(3) Die Einteilung zu einem Ergänzungsfach nimmt – unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers oder der Schülerin – der Lehrer des Hauptfaches im Benehmen mit der Schulleitung vor.</p> <p>(4) Von der Verpflichtung zum Besuch eines Ergänzungsfaches kann der Schüler oder die Schülerin im Ausnahmefall befreit werden. Schriftliche Anträge sind an die Schulleitung zu richten.</p>

<p>§ 7 – GENEHMIGUNGEN</p> <p>Öffentliches Auftreten der Schülerinnen und Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Jugendmusikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.</p>	<p>§ 7 – Genehmigungen</p> <p>Öffentliches Auftreten der Schülerinnen und Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Jugendmusikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.</p>
<p>§ 8 – ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN MINDERJÄHRIGER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER</p> <p>Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler sind eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Jugendmusikschule. Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers/der Schülerin zu beeinträchtigen drohen. Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.</p>	<p>§ 8 – Zusammenarbeit mit den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler</p> <p>Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler sind eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Jugendmusikschule. Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers oder der Schülerin zu beeinträchtigen drohen. Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.</p>
<p>§ 9 – INSTRUMENTE</p> <p>(1) Grundsätzlich muss der Schüler/die Schülerin das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Instrument besitzen.</p> <p>(2) Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Jugendmusikschule an die Schülerinnen und Schüler ausgeliehen werden. Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.</p> <p>Instrument und Zubehör sind auf Kosten des/der Gebührenpflichtigen instand zu halten. Die Einzelheiten der Pflege sind mit der Lehrkraft abzustimmen. Mit Reparaturen dürfen nur von der Jugendmusikschule Neureut benannte Firmen beauftragt werden.</p> <p>Bei Beschädigungen oder Verlust hat der/die Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten. Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.</p>	<p>§ 9 – Instrumente</p> <p>(1) Grundsätzlich muss der Schüler oder die Schülerin das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Instrument besitzen.</p> <p>(2) Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Jugendmusikschule an die Schülerinnen und Schüler gegen Gebühr überlassen werden. Die Überlassungszeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.</p> <p>Instrument und Zubehör sind auf Kosten des oder der Gebührenpflichtigen instand zu halten. Die Einzelheiten der Pflege sind mit der Lehrkraft abzustimmen. Mit Reparaturen dürfen nur von der Jugendmusikschule Neureut benannte Firmen beauftragt werden.</p> <p>Bei Beschädigungen oder Verlust hat der oder die Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten. Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.</p>

<p>§ 10 – GEBÜHRENPFLICHT</p> <p>(1) Zur Deckung ihres Aufwands für die Jugendmusikschule Neureut erhebt die Stadt Karlsruhe Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses, das einen Bestandteil dieser Satzung bildet.</p> <p>(2) Gebühren werden nicht erhoben von Teilnehmern/Teilnehmerinnen an Ergänzungsfächern und Kammermusik, die Schülerinnen und Schüler der Jugendmusikschule Neureut im Fachbereich II sind.</p> <p>Werden nur Ergänzungsfächer beziehungsweise Kammermusik belegt, besteht Gebührenpflicht entsprechend dem Gebührenverzeichnis. Ensemblefächer ab sieben Teilnehmer/Teilnehmerinnen sind gebührenfrei.</p>	<p>§ 10 – Gebührenpflicht</p> <p>(1) Zur Deckung ihres Aufwands für die Jugendmusikschule Neureut erhebt die Stadt Karlsruhe Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses, das einen Bestandteil dieser Satzung bildet.</p> <p>(2) Gebühren werden nicht erhoben von Teilnehmern und Teilnehmerinnen an Ergänzungsfächern und Kammermusik, die Schülerinnen und Schüler der Jugendmusikschule Neureut im Fachbereich II sind.</p> <p>Werden nur Ergänzungsfächer beziehungsweise Kammermusik belegt, besteht Gebührenpflicht entsprechend dem Gebührenverzeichnis. Ensemblefächer ab sieben Teilnehmern oder Teilnehmerinnen sind gebührenfrei.</p>
<p>§ 11 – GEBÜHRENSCHULDNER</p> <p>(1) Schuldner/-in der Gebühren ist, wer an den Lehrveranstaltungen der Jugendmusikschule Neureut teilnimmt oder wem schuleigene Instrumente überlassen sind. Gebührenschuldner/-in ist auch, wer sich zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat.</p> <p>(2) Sind mehrere Personen für eine Gebührenschuld zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 11 – Gebührenschuldner</p> <p>(1) Schuldner oder Schuldnerin der Gebühren ist, wer an den Lehrveranstaltungen der Jugendmusikschule Neureut teilnimmt oder wem schuleigene Instrumente überlassen sind. Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerin ist auch, wer sich zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat.</p> <p>(2) Sind mehrere Personen für eine Gebührenschuld zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.</p>
<p>§ 12 – ENTSTEHUNG DER GEBÜHREN</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn eines Schuljahres, frühestens jedoch mit Beginn des Monats, für den der Schüler/die Schülerin dem Unterricht zugeteilt wird. Die Gebührenschuld entsteht auch dann, wenn der Unterricht nicht aufgenommen und die Anmeldung nicht spätestens 14 Tage nach Erhalt der Zuteilung widerrufen wird.</p> <p>(2) Für schuleigene Instrumente entsteht die Gebühr mit Beginn des Monats, in</p>	<p>§ 12 – Entstehung der Gebühren</p> <p>(1) Die Unterrichtsgebühr und die Gebühr für die Überlassung schuleigener Instrumente sind Jahresgebühren. Die Jahresgebühren werden regelmäßig im Januar zu Beginn eines Kalenderjahres durch Gebührenbescheid erhoben.</p> <p>Unterjährige Änderungen im Gebührenverzeichnis bleiben vorbehalten. In solchen Fällen ergeht unterjährig ein neuer Gebührenbescheid, der den vorherigen Gebührenbescheid ersetzt.</p> <p>(2) Stundungsgesuche sind bei der Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut</p>

<p>dem das Instrument dem Schüler/der Schülerin überlassen wird.</p>	<p>schriftlich einzureichen und werden an das entsprechende Fachamt zur Bearbeitung weitergeleitet.</p>
<p>§ 13 – FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN</p> <p>(1) Die Unterrichtsgebühr und die Gebühr für die Überlassung schuleigener Instrumente sind Jahresgebühren und werden in monatlichen Raten auch während der Ferien erhoben. Die monatlichen Raten sind zum 15. eines Monats fällig. Bei Abmeldungen nach § 5 Absatz 5 dieser Satzung wird die Jahresgebühr anteilig erstattet.</p> <p>(2) Bearbeitungsgebühren bei Aufnahme werden zusammen mit der ersten Unterrichtsgebühr fällig, die für außerordentliche Abmeldungen zum 15. des letzten Unterrichtsmonats.</p> <p>(3) Bei Fachwechsel werden Bearbeitungsgebühren mit Unterrichtsaufnahme im neuen Fach fällig.</p> <p>(4) Stundungsgesuche sind beim Sekretariat der Jugendmusikschule Neureut schriftlich einzureichen.</p>	<p>§ 13 – Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die Jahresgebühren sind in monatlichen Raten, auch während der Ferien, zu entrichten. Die monatlichen Raten sind jeweils zum 15. eines Monats fällig. Bei Abmeldungen nach § 5 Absatz 5 dieser Satzung werden die Jahresgebühren anteilig erstattet.</p> <p>(2) Die erste monatliche Rate ist in der Regel im ersten Monat eines Schuljahres, jedoch nicht vor dem Monat, für den der Schüler oder die Schülerin dem Unterricht zugeteilt wird, zu entrichten. Die Gebühr ist auch dann fällig, wenn der Unterricht nicht aufgenommen und die Anmeldung nicht 14 Tage nach Erhalt der Zuteilung widerrufen wird.</p> <p>(3) Für schuleigene Instrumente ist die erste monatliche Rate in dem Monat fällig, in dem das Instrument dem Schüler oder der Schülerin überlassen wird.</p> <p>(4) Bearbeitungsgebühren bei Aufnahme werden zusammen mit der ersten monatlichen Rate fällig. Bearbeitungsgebühren für außerordentliche Abmeldungen werden mit der letzten monatlichen Rate fällig.</p>
<p>§ 14 – GEBÜHRENERMÄSSIGUNG BEI MEHRFACHBELEGUNG</p> <p>(1) Wird an der Jugendmusikschule Neureut innerhalb einer Familie mehr als ein Unterrichtsfach belegt, steht dem/der Zahlungspflichtigen Gebührenermäßigung entsprechend dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung zu.</p> <p>(2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 wird auch dann gewährt, wenn</p>	<p>§ 14 – Gebührenermäßigung bei Mehrfachbelegung</p> <p>(1) Wird an der Jugendmusikschule Neureut innerhalb einer Familie mehr als ein Unterrichtsfach belegt, steht dem oder der Zahlungspflichtigen Gebührenermäßigung entsprechend dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung zu.</p> <p>(2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 wird auch dann gewährt, wenn</p>

<p>Familienmitglieder die Jugendmusikschule Neureut besuchen oder ein Schüler/eine Schülerin des Badischen Konservatoriums ein weiteres Fach in der Jugendmusikschule Neureut belegt.</p> <p>(3) Gebührenermäßigung, die durch Mehrfachbelegungen am Badischen Konservatorium und der Jugendmusikschule Neureut entsteht, wird ab dem Monat gewährt, in dem die Belegungen an der Jugendmusikschule Neureut dem Badischen Konservatorium durch die Erziehungsberechtigten angezeigt werden.</p>	<p>Familienmitglieder das Badische Konservatorium besuchen oder ein Schüler oder eine Schülerin der Jugendmusikschule Neureut ein weiteres Fach am Badischen Konservatorium belegt.</p> <p>(3) Gebührenermäßigung, die durch Mehrfachbelegungen an der Jugendmusikschule Neureut und dem Badischen Konservatorium entsteht, wird ab dem Monat gewährt, in dem die Belegungen am Badischen Konservatorium bei der Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut durch die Erziehungsberechtigten angezeigt werden.</p>
<p>§ 15 – GEBÜHRENERMÄSSIGUNG AUS SOZIALEN GRÜNDEN</p> <p>(1) Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse können Inhaber und Inhaberinnen eines gültigen Karlsruher Passes oder Karlsruher Kinderpasses auf Antrag teilweise von den Unterrichtsgebühren befreit werden.</p> <p>(2) Die Gebührenermäßigung richtet sich nach den jeweils geltenden Förderrichtlinien des Karlsruher Passes oder Kinderpasses, die vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe festgelegt werden.</p> <p>(3) Die Gebührenermäßigung wird jeweils ab dem Monat, in dem der Antrag sowie eine Kopie des gültigen Karlsruher Passes oder Karlsruher Kinderpasses eingegangen sind, gewährt. Die Gebührenermäßigung endet mit dem Ablauf der Gültigkeit des vorgelegten Passes. Sie ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraums jeweils erneut schriftlich bis spätestens Ende des Monats, ab dem eine erneute Ermäßigung gewährt werden soll, bei der Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut zu beantragen. Eine Kopie des gültigen Karlsruher Passes oder Karlsruher Kinderpasses ist dabei unaufgefordert vorzulegen. Wird der zur Bewilligung einer Gebührenermäßigung erforderliche Antrag einschließlich Kopie des Karlsruher Kinderpasses oder Karlsruher Passes erst verspätet eingereicht, kann eine Gebührenermäßigung erst ab dem Monat gewährt werden, in dem der Antrag vollständig vorliegt. Wird der Antrag nicht vollständig eingereicht, ist eine Ermäßigung von Unterrichtsgebühren nicht möglich.</p> <p>Über die Anträge wird nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien zur Durchführung der Gebührenermäßigung, die Bestandteil dieser Satzung sind, bei der Jugendmusikschule Neureut entschieden.</p>	<p>§ 15 – Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen</p> <p>(1) Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse können Inhaber und Inhaberinnen eines gültigen Karlsruher Passes oder Karlsruher Kinderpasses auf Antrag teilweise von den Unterrichtsgebühren befreit werden.</p> <p>(2) Die Gebührenermäßigung richtet sich nach den jeweils geltenden Förderrichtlinien des Karlsruher Passes oder Kinderpasses, die vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe festgelegt werden.</p> <p>(3) Die Gebührenermäßigung wird jeweils ab dem Monat, in dem der Antrag sowie eine Kopie des gültigen Karlsruher Passes oder Karlsruher Kinderpasses eingegangen sind, gewährt. Die Gebührenermäßigung endet mit dem Ablauf der Gültigkeit des vorgelegten Passes. Sie ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraums jeweils erneut schriftlich bis spätestens Ende des Monats, ab dem eine erneute Ermäßigung gewährt werden soll, bei der Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut zu beantragen. Eine Kopie des gültigen Karlsruher Passes oder Karlsruher Kinderpasses ist dabei unaufgefordert vorzulegen. Wird der zur Bewilligung einer Gebührenermäßigung erforderliche Antrag einschließlich Kopie des Karlsruher Kinderpasses oder Karlsruher Passes erst verspätet eingereicht, kann eine Gebührenermäßigung erst ab dem Monat gewährt werden, in dem der Antrag vollständig vorliegt. Wird der Antrag nicht vollständig eingereicht, ist eine Ermäßigung von Unterrichtsgebühren nicht möglich.</p> <p>Über die Anträge wird nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien zur Durchführung der Gebührenermäßigung, die Bestandteil dieser Satzung sind, bei der Jugendmusikschule Neureut entschieden.</p>

<p>§ 16 – Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) Gegen Schülerinnen und Schüler, die den Anforderungen des Unterrichts nicht genügen und keine ausreichenden Fortschritte erzielen beziehungsweise mehrmals unentschuldigt fehlen, können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Ebenso bei Gebührenrückständen des Zahlungspflichtigen. Ordnungsmaßnahmen sind:</p> <p>a) schriftliche Ermahnung, b) Androhung der Entlassung, c) Entlassung aus der Jugendmusikschule Neureut.</p> <p>(2) Sofern der Gebührenschuldner mit den Gebühren trotz Mahnung mehr als drei Monate in Verzug gerät, kann der Schüler/die Schülerin vom Unterricht ausgeschlossen werden, bis die Gebühren entrichtet sind beziehungsweise bis zur Entlassung. Während des Ausschlusses besteht weiter Zahlungspflicht.</p> <p>Werden die Gebührenschulden nicht innerhalb von zwei Monaten, gerechnet ab dem Tag des Ausschlusses, entrichtet, werden Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben b und c ergriffen.</p> <p>(3) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler/der Schülerin, bei Maßnahmen gem. Absatz 1 Buchstaben b und c auch einem Lehrer seiner/ihrer Wahl, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Bei Minderjährigen steht ein Äußerungsrecht den Erziehungsberechtigten zu. Die Entlassung beziehungsweise deren Androhung ist bei Minderjährigen den Erziehungsberechtigten, ansonsten dem Schüler/der Schülerin selbst schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(4) Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit der Ortsverwaltung Neureut.</p>	<p>§ 16 – Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) Gegen Schülerinnen und Schüler, die den Anforderungen des Unterrichts nicht genügen und keine ausreichenden Fortschritte erzielen beziehungsweise mehrmals unentschuldigt fehlen, können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Ebenso bei Gebührenrückständen des Zahlungspflichtigen. Ordnungsmaßnahmen sind:</p> <p>a) schriftliche Ermahnung, b) Androhung der Entlassung, c) Entlassung aus der Jugendmusikschule Neureut.</p> <p>(2) Sofern der Gebührenschuldner oder der Gebührenschuldnerin mit den Gebühren trotz Mahnung mehr als drei Monate in Verzug gerät, kann der Schüler oder die Schülerin vom Unterricht ausgeschlossen werden, bis die Gebühren entrichtet sind beziehungsweise bis zur Entlassung. Während des Ausschlusses besteht weiter Zahlungspflicht.</p> <p>Werden die Gebührenschulden nicht innerhalb von zwei Monaten, gerechnet ab dem Tag des Ausschlusses, entrichtet, werden Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben b und c ergriffen.</p> <p>(3) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler oder der Schülerin, bei Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstaben b und c auch einem Lehrer seiner oder ihrer Wahl, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Bei Minderjährigen steht ein Äußerungsrecht den Erziehungsberechtigten zu. Die Entlassung beziehungsweise deren Androhung ist bei Minderjährigen den Erziehungsberechtigten, ansonsten dem Schüler oder der Schülerin selbst schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(4) Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit der Ortsverwaltung Neureut.</p>
--	--

§ 17 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Die letzte Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung außer Kraft:

- die Satzung der Jugendmusikschule Neureut vom 1. Oktober 1974,
- die Schulordnung der Jugendmusikschule Neureut vom 12. Dezember 1978,
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendmusikschule.

§ 17 - In-Kraft-Treten

Die letzte Satzungsänderung tritt am 1. März 2019 in Kraft.